



GEMEINDE GROSSGMAIN

Bezirk Salzburg-Umgebung

Die Gemeindevertretung Großmain hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1985 eine

VERORDNUNG

(ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung)

beschlossen, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich, zur Abwehr oder zur Beseitigung von Mißständen die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Anordnungen getroffen werden können.

Auf Grund des § 62 der Salzburger Gemeindeordnung 1976 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

1. Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar belasten, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen, sind verboten.
2. Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes insbesondere verboten:
 - a) Die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer. Bauhütten dürfen erst nach Erteilung der Baubewilligung aufgestellt werden und müssen spätestens nach Erteilung der Benützungsbewilligung abgetragen werden.
 - b) Das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngegruben und anderer Abfallstätten.
 - c) Das Abladen von Müll außerhalb der gemeindeeigenen Mülldeponie.
 - d) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren.
 - e) Das Abstellen von Wohnmobilen und Caravans auf öffentlichen Parkplätzen und Straßen.
 - f) Das Abstellen von nicht behördlich zugelassenen Kraftfahrzeugen und Autowracks im gesamten Gemeindegebiet.



- g) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen das unnötige Starten und Laufenlassen von Fahrzeugmotoren.
- h) Das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen, sowie das Befahren von Wanderwegen, öffentlichen Parkanlagen und Kinderspielplätzen, sowie Wege in Parkanlagen, mit Fahrzeugen durch Unbefugte.
- i) Die gröbliche Verunreinigung öffentlicher Anlagen.
- j) Die Errichtung und Anbringung von privaten Reklametafeln, Hinweis- und Verbotsschildern, ferner das Plakatieren im Freien.
(ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Plakatwänden)
- k) Die Verwendung mit Verbrennungsmotoren betriebenen Rasenmähern während der nachgeführten Ruhezeiten.
- l) Unbeschadet des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes, LGBL. Nr. 58/1975 i.d.g.F., lärmende Tätigkeiten während der Hauptsaison vom 1. Juni bis 15. September jeden Jahres und in den Ruhezeiten.

Als Ruhezeiten ist an Wochentagen die Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr anzusehen;

An Wochenenden von Samstag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr.

Gesetzliche Feiertage sind zur Gänze als Ruhezeiten zu werten.

§ 2

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. Art. VII EGVG 1950 mit einer Geldstrafe bis S 3.000,-- belegt.
2. Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen.
Sie kann, soweit dies zur Abwehr solcher Mißstände erforderlich ist, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Matthias Koch e.h.